



Name und Anschrift des Arbeitnehmers
Herrn / Frau

Entgeltbescheinigung

zur Berechnung von Übergangsgeld (Übg) (§160 SGB III i.V.m. §§ 45 ff. SGB IX)

Form fields for Team and Kundennummer

Reha-Maßnahme ab:
Versicherungs-Nr.:

Die im folgenden genannten Geldbeträge sind in Euro (€) angegeben.

1. Allgemeines

- 1.1 Beschäftigt als (z.B. Kfm. Angestellter, Schlosser):
1.2 Nahm oder nimmt der Arbeitnehmer an einem Arbeitszeitmodell...
1.3 Kirchensteuer Lohnsteuer Steuerfreibetrag
1.4 Bei Bezug von Kurzarbeitergeld oder Winterausfallgeld
1.5 Besteht ein Anspruch auf Winterausfallgeld-Vorausleistung?
1.6 Während der Reha-Maßnahme wird das Arbeitsentgelt weitergezahlt
1.7 Wird über den in 1.6 genannten Tag hinaus teilweise Arbeitentgelt weitergezahlt?
1.8 Werden über den unter 1.6 genannten Tag hinaus Sachbezüge weitergewährt?
1.9 Lohnausgleich im Baugewerbe wird gezahlt
1.10 Wurde das Arbeitsverhältnis aufgelöst?

2. Arbeitsentgelt

- 2.1 Letzter abgerechneter Entgeltabrechnungszeitraum vor Beginn der Reha-Maßnahme
2.2 Höhe des im Zeitraum 2.1 erzielten Arbeitsentgelts
2.3 Entspricht das Arbeitsentgelt mindestens den tariflichen Bestimmungen?
2.4 Wird das Arbeitsentgelt als Monatsgehalt/festes Monatsentgelt gezahlt?
2.5 Bitte nur ausfüllen, wenn 2.4 mit ja beantwortet wurde...
2.6 Bitte nur ausfüllen, wenn weder Monatsgehalt oder festes Monatsentgelt noch Stundenlohn vereinbart ist

3. Einmalzahlungen

- * Einmalzahlungen in den letzten 12 Kalendermonaten. Dabei ist vom letzten Entgeltabrechnungszeitraum auszugehen.

4. Arbeitszeit

- Bitte nur ausfüllen, wenn das Arbeitsentgelt nach Stunden bemessen ist oder sich Stunden zuordnen lässt.
4.1 Das Bruttoarbeitsentgelt (ohne Winterausfallgeld-Vorausleistung) wurde erzielt in
4.2 Vor Eintritt der Reha-Maßnahme vereinbarte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit:
4.3 Bezahlte und nicht durch Freizeit ausgeglichene bzw. noch auszugleichende Mehrarbeitsstunden in den letzten abgerechneten 3 Entgeltabrechnungszeiträumen

5. Fehlzeiten ohne Arbeitsentgelt

- * in den unter 2.4, 2.5 oder 4.3 angegebenen Zeiträumen sind folgende Fehlzeiten angefallen:
Zeitraum Tage

Datum, Stempel und Unterschrift des Arbeitgebers, Telefon mit Vorwahl
Bitte geben Sie auch den Ort der Beschäftigung an, wenn das bescheinigende Lohnbüro sich an einem anderen Ort befindet.

* Die mit einem Stern gekennzeichneten Positionen sind in der Anlage erläutert.

Erläuterung zur Entgeltbescheinigung zur Berechnung des Übergangsgeldes

Angaben über das Arbeitsentgelt können der Abrechnung der Arbeitsentgelte entnommen werden, die bei Beginn der Reha-Maßnahme abgeschlossen war.

- Zu 1.2 Durch das Gesetz zur sozialrechtlichen Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen vom 06. April 1998 wurden die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Vereinbarung unterschiedlicher Arbeitszeitmodelle, die der Flexibilisierung der Arbeitszeit dienen, geschaffen.
- Zu 1.4 Bei Bezug von Kurzarbeitergeld oder Winterausfallgeld sind für die Berechnung des Übergangsgeldes besondere Angaben erforderlich. Die nachfolgenden Fragen brauchen dann nicht beantwortet zu werden. Wir bitten sie, sich mit dem Leistungsträger in Verbindung zu setzen.
- Zu 1.5 Die in Betrieben des Baugewerbes beschäftigten gewerblichen Arbeitnehmer erhalten in der Zeit vom 01.11. bis 31.03. (Schlechtwetterzeit) für witterungsbedingt ausgefallene Arbeitsstunden, entsprechend den jeweiligen Tarifverträgen Winterausfallgeld-Vorausleistungen (z.B. Überbrückungsgeld). Ist im letzten Entgeltabrechnungszeitraum Winterausfallgeld gezahlt worden, wird das Übergangsgeld aus dem regelmäßigen Arbeitsentgelt berechnet, das zuletzt vor Eintritt des Arbeitsausfalls erzielt wurde (Regelentgelt).
- Zu 1.8 Wir bitten Sie, den Wert der Sachbezüge anzugeben, den Sie der Beitragsberechnung zugrunde legen. Sofern dieser nicht bekannt ist, genügt es, die Art der Sachbezüge zu benennen.
- Zu 2.1 Bitte geben sie auch dann den gesamten Abrechnungszeitraum an, wenn darin Zeiten ohne Arbeitsentgelt (z.B. Arbeitsunfähigkeit/Reha-Leistungen, Mutterschutzfristen, unbezahlter Urlaub) enthalten sind.
Ist der letzte Entgeltabrechnungszeitraum zwar zu Beginn der Reha-Maßnahme abgerechnet, aber noch nicht abgelaufen, so ist der vorherige Entgeltabrechnungszeitraum maßgebend.
Ist der Arbeitnehmer erst im Laufe dieses Abrechnungszeitraums eingestellt worden, so bescheinigen Sie bitte die Zeit vom Beginn der Beschäftigung bis zum Ende des Abrechnungszeitraums.
Hat die Beschäftigung erst im Laufe des vor Beginn der Reha-Maßnahme abgelaufenen, aber noch nicht abgerechneten Abrechnungszeitraum begonnen, so ist die Zeit vom Beginn der Beschäftigung bis zur Arbeitseinstellung maßgebend.
- Zu 2.2 Zum Bruttoarbeitsentgelt in diesem Sinne gehören alle steuer- und damit beitragspflichtigen Bezüge für Arbeitsleistungen und Entgeltfortzahlung in dem unter 2.1 angegebenen Zeitraum ohne Berücksichtigung der Gleitzone nach § 20 Abs. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch. Dazu zählt auch der Lohnausgleich im Baugewerbe.
Es spielt keine Rolle, unter welcher Bezeichnung und in welcher Form die Bezüge geleistet worden sind. Unbedeutend ist es auch, ob sie unmittelbar aus der Beschäftigung oder im Zusammenhang mit ihr erzielt wurden. Erfasst werden z.B. auch beitragspflichtige Arbeitgeberaufwendungen für die Zukunftssicherung des Arbeitnehmers, vermögenswirksame Leistungen, Mehrarbeitsvergütungen und freiwillige Zahlungen.
Zeitversetzt gezahlte variable Bestandteile des Arbeitsentgelts und laufende Provisionen werden insoweit berücksichtigt, als sie zur Berechnung der Beiträge dem maßgebenden Abrechnungszeitraum zugeordnet worden sind.
Eine Nachzahlung aufgrund einer rückwirkenden Entgelterhöhung wird nur dann berücksichtigt, wenn der Zeitpunkt der Begründung des Anspruchs (z.B. der Tag des Tarifabschlusses) vor dem Beginn der Reha-Maßnahme liegt. Die Nachzahlung wird in diesem Fall insoweit mitbescheinigt, als sie sich auf den maßgebenden Abrechnungszeitraum (2.1) bezieht. Dies gilt auch dann, wenn die Nachzahlung für die Berechnung der Beiträge aus Vereinfachungsgründen wie einmalig gezahltes Arbeitsentgelt behandelt worden ist.
Nicht zum maßgebenden Bruttoarbeitsentgelt gehört einmalig gezahltes Arbeitsentgelt, d.h. Bezüge, die nicht für Arbeit in dem einzelnen Abrechnungszeitraum gezahlt worden sind (z.B. Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, Urlaubsabgeltungen, Gewinnbeteiligungen), sowie steuer- und beitragsfreie Zuschläge und ggf. gezahltes Kindergeld.
Das Bruttoarbeitsentgelt wird nicht auf die Beitragsbemessungsgrenze gekürzt.
Nettoarbeitsentgelt ist hier das um die gesetzlichen Abzüge (Lohn- und Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag sowie Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung) verminderte Bruttoarbeitsentgelt einschließlich der Sachbezüge, jedoch ohne einmalig gezahltes Arbeitsentgelt und ohne ggf. gezahltes und in der Lohnsteuer-Anmeldung abgesetztes Kindergeld. Bei der Berechnung des Nettoarbeitsentgeltes sind die Besonderheiten der Gleitzone nach § 20 Abs. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch nicht zu berücksichtigen.
Hat der Arbeitnehmer in dem unter 2.1 bescheinigten Abrechnungszeitraum einmalig gezahltes Arbeitsentgelt erhalten, bitten wir Sie, das Nettoarbeitsentgelt fiktiv zu ermitteln. Dafür gilt folgendes Berechnungsschema:

Steuer (A)	Sozialversicherungsbeiträge (B)	Nettoarbeitsentgelt (C)
Gesamt-Bruttoarbeitsentgelt - Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt - Lohnsteuerfreibeträge lt. Lohnsteuerkarte	Gesamt-Bruttoarbeitsentgelt - Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt	laufendes Bruttoarbeitsentgelt (2.2) - Lohn- und Kirchensteuer sowie Solidaritätszuschlag (A) - Sozialversicherungsbeiträge (B)
= fiktives steuerrechtliches Bruttoarbeitsentgelt davon Lohn- und Kirchensteuer sowie Solidaritätszuschlag	= laufendes Bruttoarbeitsentgelt davon Sozialversicherungsbeiträge	= Nettoarbeitsentgelt (2.2)

- Zu 2.4 Monatsgehalt oder festes Monatsentgelt sind solche Bezüge, deren Höhe nicht von den im Monat geleisteten Arbeitstagen bzw. Arbeitsstunden oder dem Ergebnis der Arbeit (z.B. Akkord) abhängig ist. Daran ändern auch solche Vergütungen nichts, die zusätzlich zum festen Monatsentgelt oder Monatsgehalt gezahlt werden (z.B. Mehrarbeitsstunden und sonstige Vergütungen).
Vergütungen auf Provisionsbasis sowie Akkord- oder Stücklohn sind - auch bei einem vereinbarten Fixum - vom Ergebnis der Arbeit abhängig.
- Zu 3. Geben Sie den zur Bundesagentur für Arbeit beitragspflichtigen Teil der Einmalzahlungen an. Sofern Einmalzahlungen zurückgefordert werden (z. B. wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses) informieren Sie bitte die Agentur für Arbeit.
Beginnt oder endet der Entgeltabrechnungszeitraum (2.1) nach dem ersten oder vor dem letzten Tag eines Kalendermonats, ist der letzte vollständig abgerechnete Monat zugrunde zu legen (z.B.: Entgeltabrechnungszeitraum vom 16.07.- 15.08. 2006 → letzter vollständig abgerechneter Kalendermonat ist der Juli 2006 → 12 Kalendermonate: 01.08. 2005 – 31.07. 2006).
- Zu 4.1 Anzugeben sind Dezimalstunden (z.B. 1 ½ Stunden sind 1,50 Stunden). Stunden, in denen Winterausfallgeld-Vorausleistung bezogen wurde, sind nicht mit anzurechnen. Stunden, für die Winterausfallgeld-Vorausleistung gezahlt wurde, sind unter 1.6 anzugeben.
- Zu 4.2 Hier interessiert die mit dem Arbeitnehmer vereinbarte Anzahl der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsstunden. Im allgemeinen wird diese Stundenzahl mit der tarifvertraglichen bzw. betriebsüblichen Arbeitszeit übereinstimmen.
Sofern innerhalb eines Betriebes mehrere unterschiedliche wöchentliche Arbeitszeiten vereinbart sind, ist die mit dem jeweiligen Arbeitnehmer vereinbarte individuelle regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit maßgebend.
Bei unterschiedlichen, regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeiten für Sommer- und Winterzeiten ist die aufs Jahr bezogene regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit anzugeben.
- Zu 4.3 Durch Freizeit ausgeglichene bzw. noch auszugleichende Mehrarbeitsstunden werden nicht berücksichtigt. Daher sind nur solche Mehrarbeitsstunden anzugeben, die in Geld ausgeglichen werden.
- Zu 5. Schließen die Fehltage (z.B. Arbeitsunfähigkeit ohne Entgeltfortzahlung, unbezahlter Urlaub) arbeitsfreie Tage ein, so sind die arbeitsfreien Tage mit anzugeben.